

(Anmeldung des Vermögens feindlicher Ausländer und des Vermögens der Oesterreicher im Feindesland.) Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917 ordnet an, daß das in Oesterreich befindliche Vermögen von Angehörigen des feindlichen Auslandes sowie das im feindlichen Ausland befindliche Vermögen österreichischer Staatsangehöriger nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden ist. Die Anmeldungen sind bis 15. d. M. bei jener Handels- und Gewerbekammer zu erstatten, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Als feindliches Ausland im Sinne dieser Verordnung sind Belgien, Großbritannien samt Irland, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Rußland und Serbien einschließlich deren Kolonien und Besitzungen, jedoch mit Ausnahme des Königreiches Polen, anzusehen. Juristische Personen und Gesellschaften sind den Angehörigen des Staates gleichgestellt, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Die Anmeldungen sind unter Benützung der Anmeldebogen A, B, C, D und E, die von den Handels- und Gewerbekammern gegen Entgelt zu beziehen sind, zu erstatten. Die ausgefüllten Anmeldebogen sind stempelfrei. Anmeldepflichtig sind: 1. Feindliche Staatsangehörige, die ihren Aufenthalt in Oesterreich haben — mit Ausnahme von Kriegsgefangenen — bezüglich ihres gesamten in Oesterreich befindlichen Vermögens (Anmeldebogen A). 2. Jeder, der in Oesterreich befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen verwaltet oder in Verwahrung hat (Anmeldebogen B). 3. Jeder, der einem außerhalb Oesterreichs befindlichen feindlichen Staatsangehörigen eine auf Wertpapiere oder Waren lautende Leistung schuldet (Anmeldebogen C). 4. Die Leiter oder Geschäftsführer eines in Oesterreich befindlichen Unternehmens, in dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind (Anmeldebogen D). 5. Alle österreichischen Staatsangehörigen bezüglich ihres im feindlichen Auslande befindlichen Vermögens. Zur Anmeldung nach Zahl 2 insbesondere ist nicht nur ein vertragsmäßig oder behördlich bestellter Verwahrer oder Verwalter verpflichtet, sondern auch jeder, der über formloses Ersuchen des feindlichen Staatsangehörigen oder aus eigenem Antriebe die Aufsicht über Vermögensobjekte des feindlichen Staatsangehörigen in irgend einer Weise tatsächlich ausübt. Die Verpflichtung zur Anmeldung ist daher schon für denjenigen begründet, der beispielsweise die Schlüssel der Wohnung eines abgereisten feindlichen Staatsangehörigen übernommen hat oder die fälligen Steuern und Abgaben von seinem Besitze entrichtet oder durch Nachschau u. dgl. das Interesse des Abwesenden an dem zurückgelassenen Vermögen wahrnimmt. Die Unterlassung der Anmel-

dung unterliegt den im § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, vorgesehenen Strafen. Ueber Ansuchen kann dem Anmeldepflichtigen eine Nachfrist zur Erstattung der Anmeldung von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer gewährt werden. Hierauf werden die beteiligten Kreise, insbesondere die in Oesterreich zurückgebliebenen feindlichen Staatsangehörigen, aufmerksam gemacht.